

Beratungsunterlage

TOP 3 Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller - Beitrittsbeschluss zur Genehmigung (2024-02VV-1354)

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung beschließt, der Genehmigung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 02.12.2024 (Az.: MLW 14-24-158/33) des als Satzung beschlossenen Regionalplans Donau-Iller beizutreten.

Anlass und Begründung

Der am 05.12.2023 von der Verbandsversammlung als Satzung beschlossene gesamtfortgeschriebene Regionalplan wurde am 02.12.2024 vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie genehmigt. Die Genehmigung erfolgt mit Nebenbestimmungen. „Eine Genehmigung, die mit Nebenbestimmungen versehen worden oder mit inhaltlichen Einschränkungen oder Maßgaben erteilt [...] worden ist, muss sich der Träger der Regionalplanung durch einen erneuten Satzungsbeschluss der zuständigen Verbandsversammlung (Beitrittsbeschluss) zu eigen machen, der in der Sache den zuvor bereits gefassten Satzungsbeschluss modifiziert“, Hager, Kommentar zum Landesplanungsrecht in Baden-Württemberg, 2021.

Im Plansatz B IV 2 Z (3) Satz 2 werden die Worte „oder auf andere Kommunen“ von der Verbindlichkeit mit folgender Begründung ausgenommen:

„Der Regionalverband Donau-Iller wurde mit Schreiben vom 14. November 2024 angehört. In der Stellungnahme vom 28. November 2024 wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass ein ausreichender Raumbezug aufgrund des Regelungszusammenhangs (Steuerung in die zentralörtlichen Versorgungskerne) und der Beschränkung auf regionalbedeutsamen Einzelhandel bestehe. Zudem beziehe sich die einschlägige Rechtsprechung auf ein Beeinträchtigungsverbot und die "Nahversorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich", welche im Regionalplan nicht aufgegriffen würden.

Plansatz B IV 2 Z (3) Satz 1 sieht grundsätzlich vor, dass regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte mit zentralrelevanten oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten nur innerhalb der zentralörtlichen Versorgungskerne ermöglicht werden sollen. Hiervon kann nach Satz 2 des Plansatzes ausnahmsweise zur eigenen Versorgung von Gemeinden oder von Stadt- und Ortskernen abgewichen werden. Eine Ausnahme ist jedoch nur möglich, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die zentralörtlichen Versorgungskerne oder auf andere Kommunen zu erwarten

sind. Demnach kann der Plansatz der Ansiedlung eines regionalbedeutsamen Einzelhandelsprojekts entgegenstehen, weil dieses die Nahversorgung in einer anderen Kommune erheblich beeinträchtigen könnte.

Alle Regelungsinhalte einer regionalplanerischen Festlegung müssen in den Regelungsbereich des Raumordnungsrechts fallen. Die Raumordnung hat im Interesse der räumlichen Gesamtentwicklung alle auftretenden Nutzungsansprüche an den Raum und alle raumbedeutsamen Belange zu koordinieren und in diesem Zusammenhang unter anderem verbindliche Vorgaben für nachgeordnete Planungsstufen zu schaffen. Es kommt auf den Koordinierungsbedarf an, den etwa ein konkretes Vorhaben im Hinblick auf überörtliche und damit raumbedeutsame Belange auslöst. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urt. vom 23. Mai 2023, 4 CN 10/21) führte hierzu jüngst aus, dass der Schutz der Nahversorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich durch einen Schutz vorhandener Betriebe ungeachtet ihrer Größe und Lage weder stets noch zumindest regelhaft Bedarf nach raumordnerischer Koordinierung auslöse. Diese Überlegung lässt sich auf die Beeinträchtigung der Nahversorgung der Bevölkerung an einem Ort übertragen. Zudem sei es schwerlich sachgerecht möglich, eine Zielvorgabe, welche vorhandene Betriebe der Nahversorgung vor existenzbedrohenden Beeinträchtigungen durch Einzelhandelsgroßprojekte in anderen Gemeinden schützt, abschließend abzuwägen, wenn die planende Stelle nicht auf ein analytisches Modell wie das der zentralen Orte zurückgreifen kann.

Der in Plansatz B IV 2 Z (3) Satz 2 vorgesehene allgemeine Schutz der Nahversorgung in anderen Kommunen löst demnach nicht den Bedarf nach raumordnerischer Koordinierung aus. Die Festlegung des Plansatzes B IV 2 Z (3) Satz 2 überschreitet insofern also die durch Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes eröffnete Kompetenz für das Raumordnungsrecht. Damit liegen die Rechtmäßigkeits- und Genehmigungsvoraussetzungen für die Festlegung in Plansatz B IV 2 Z (3) hinsichtlich der Worte "oder auf andere Kommunen" nicht vor."

Zeitpunkt der Rechtsverbindlichkeit

Am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und dem Bayerischen Staatsanzeiger wird der neue Regionalplan nach Artikel 21 Absatz 2 Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller rechtsverbindlich.

Diese Bekanntmachung soll jeweils am 20.12.2024 erfolgen.

Anlage:

Genehmigungsschreiben mit Genehmigungsurkunde vom 02.12.2024



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND WOHNEN

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
Baden-Württemberg • Postfach 10 01 41 • 70001 Stuttgart

Regionalverband Donau-Iller
Schwambergerstr. 35
895301 Ulm

Stuttgart 2. Dezember 2024
Name Daniel Benrath
Telefon 0711/123-2930
E-Mail daniel.benrath@mlw.bwl.de
Aktenzeichen MLW14-24-158/33
(Bitte bei Antwort angeben)

Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller

Ihr Antrag auf Genehmigung vom 19. Dezember 2023

Anlage
Genehmigungsurkunde

Sehr geehrter Herr Verbandsvorsitzender,
sehr geehrter Herr Verbandsdirektor,

ich freue mich, Ihnen anbei die Urkunde über die Genehmigung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller übersenden zu können.

Vor der Veröffentlichung der Genehmigung bitten wir darum, im Planwerk noch die im Folgenden aufgeführten Punkte redaktionell zu überarbeiten.

Die Nebenbestimmungen der Genehmigung sind umzusetzen. Die von der Verbindlichkeit ausgenommenen Worte „oder auf andere Kommunen“ in Plansatz B IV 2 Z (3) Satz 2 sind durch Kursivdruck mit erläuternder Fußnote im Textteil (Plansätze und Begründung) deutlich als nicht verbindlich zu kennzeichnen.

In der Begründung zu Plansatz A I G (5) und (6) findet sich auf S. 9 ein redaktioneller Fehler. Statt „einzuräumt“ soll es wohl „ingeräumt“ heißen.

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://mlw.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>.
Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Theodor-Heuss-Str. 4 • 70174 Stuttgart • Telefon 0711 123-0 • Telefax 0711 123-3131
poststelle@mlw.bwl.de • www.mlw.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de



In der Begründung zu Plansatz B I 5 Z (3) wird auf S. 42 unzutreffend erläutert, dass „(d)as LEP Bayern (...) im Gegensatz dazu keine gebietsscharfen Festlegungen für den vorbeugenden Hochwasserschutz vor(sieht).“ Mit dem seit 1. Juni 2023 rechtskräftigen LEP Bayern sind wieder Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz möglich.

Im Textteil wird der Text der 5. Teilfortschreibung zur Nutzung der Windkraft nachrichtlich wiedergegeben. In einer Fußnote wird angemerkt, dass es sich um eine unveränderte Übernahme des seit dem 23. Dezember 2015 im Regionalplan enthaltenen Kapitels B X 2.3 Windkraft handele. Die Wiedergabe des Textes ist auf S. 134 fehlerhaft. Der sechste Absatz der 5. Teilfortschreibung wird nicht dargestellt und der fünfte Absatz wird als zwei eigenständige Absätze dargestellt. Außerdem kann die Formulierung der Fußnote den unzutreffenden Eindruck erwecken, dass die Inhalte der 5. Teilfortschreibung in die Gesamtfortschreibung übernommen werden sollen. Diesbezüglich würde eine Klarstellung der bloß nachrichtlichen Wiedergabe des Textes der fortgeltenden 5. Teilfortschreibung die Plananwendung erleichtern.

Außerdem möchten wir auf eine mögliche Betroffenheit der seit Juli 2017 wegen ihres außergewöhnlichen universellen Wertes in die UNESCO-Welterbeliste eingetragenen Welterbestätte „Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb“ hinweisen. Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien gehören genauso wie beispielsweise Schienen-, Brücken-, Straßen- und Gebäudebauprojekte zur Kategorie der Entwicklungsprojekte. Diese können potentiell den außergewöhnlichen universellen Wert einer Welterbestätte beeinträchtigen und damit auch zu einer Aberkennung des Welterbetitels führen. Für Entwicklungsprojekte müssen deshalb besondere Verfahrensschritte eingehalten werden. Es wird daher empfohlen, die weiteren Planungsträger um Berücksichtigung und frühzeitige Einbindung des Landesamts für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart in nachfolgenden Verfahren zu bitten.

Die Daten der verbindlichen Änderung sind für den baden-württembergischen Regionsteil gemäß § 28 Absatz 3 des Landesplanungsgesetz von Baden-Württemberg in das Geportal Raumordnung Baden-Württemberg einzustellen und gemäß Artikel 31 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes der Regierung von Schwaben in einem digitalen standardisierten Format zur Übernahme in das Rauminformationssystem Bayern und Veröffentlichung über das Internet kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Wir bitten nach Drucklegung um Übersendung der Bekanntmachungsnachweise und von zehn Exemplaren der Gesamtfortschreibung an das Ministerium für Landesentwicklung

und Wohnen Baden-Württemberg sowie um Übersendung von sechs Exemplaren der Gesamtfortschreibung an das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'U. Kessler', with a long horizontal stroke extending to the right.

Ulrike Kessler
Abteilungsleiterin



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND WOHNEN

Az.: MLW 14-24-158/33

Genehmigung

der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller

I. Verbindlicherklärung

Die von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller am 5. Dezember 2023 beschlossene und als Satzung festgestellte Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller (ohne Kapitel B V 2.1 Windkraft), bestehend aus Textteil und Kartenteil als Anlage zur Satzung, wird gemäß Art. 21 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller, zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 17. Januar 2011, vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie für verbindlich erklärt.

Die Verbindlicherklärung umfasst die mit „Z“ gekennzeichneten Ziele und die mit „G“ gekennzeichneten Grundsätze im Textteil sowie die zugehörigen zeichnerischen Darstellungen in der Raumnutzungskarte, der Raumstrukturkarte und ihren Legenden.

Die Begründung und der Umweltbericht nehmen nicht an der Verbindlichkeit teil.

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://mlw.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>.
Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Theodor-Heuss-Str. 4 • 70174 Stuttgart • Telefon 0711 123-0 • Telefax 0711 123-3131
poststelle@mlw.bwl.de • www.mlw.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de



II. Inkrafttreten

Die Erteilung dieser Genehmigung wird im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und im Bayerischen Staatsanzeiger öffentlich bekannt gemacht. Die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Donau-Iller wird am Tag nach der letzten Bekanntmachung verbindlich.

III. Ausnahmen von der Verbindlichkeit

Im Plansatz B IV 2 Z (3) Satz 2 werden die Worte „oder auf andere Kommunen“ von der Verbindlichkeit ausgenommen.

Begründung:

Der Regionalverband Donau-Iller wurde mit Schreiben vom 14. November 2024 angehört. In der Stellungnahme vom 28. November 2024 wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass ein ausreichender Raumbezug aufgrund des Regelungszusammenhangs (Steuerung in die zentralörtlichen Versorgungskerne) und der Beschränkung auf regionalbedeutsamen Einzelhandel bestehe. Zudem beziehe sich die einschlägige Rechtsprechung auf ein Beeinträchtigungsverbot und die „Nahversorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich“, welche im Regionalplan nicht aufgegriffen würden.

Plansatz B IV 2 Z (3) Satz 1 sieht grundsätzlich vor, dass regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte mit zentralrelevanten oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten nur innerhalb der zentralörtlichen Versorgungskerne ermöglicht werden sollen. Hiervon kann nach Satz 2 des Plansatzes ausnahmsweise zur eigenen Versorgung von Gemeinden oder von Stadt- und Ortskernen abgewichen werden. Eine Ausnahme ist jedoch nur möglich, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die zentralörtlichen Versorgungskerne oder auf andere Kommunen zu erwarten sind. Demnach kann der Plansatz der Ansiedlung eines regionalbedeutsamen Einzelhandelsprojekts entgegenstehen, weil dieses die Nahversorgung in einer anderen Kommune erheblich beeinträchtigen könnte.

Alle Regelungsinhalte einer regionalplanerischen Festlegung müssen in den Regelungsbereich des Raumordnungsrechts fallen. Die Raumordnung hat im Interesse der räumlichen Gesamtentwicklung alle auftretenden Nutzungsansprüche an den Raum und alle raumbedeutsamen Belange zu koordinieren und in diesem Zusammenhang unter anderem verbindliche Vorgaben für nachgeordnete Planungsstufen zu schaffen. Es kommt auf

den Koordinierungsbedarf an, den etwa ein konkretes Vorhaben im Hinblick auf überörtliche und damit raumbedeutsame Belange auslöst. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urt. vom 23. Mai 2023, 4 CN 10/21) führte hierzu jüngst aus, dass der Schutz der Nahversorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich durch einen Schutz vorhandener Betriebe ungeachtet ihrer Größe und Lage weder stets noch zumindest regelhaft Bedarf nach raumordnerischer Koordinierung auslöse. Diese Überlegung lässt sich auf die Beeinträchtigung der Nahversorgung der Bevölkerung an einem Ort übertragen. Zudem sei es schwerlich sachgerecht möglich, eine Zielvorgabe, welche vorhandene Betriebe der Nahversorgung vor existenzbedrohenden Beeinträchtigungen durch Einzelhandelsgroßprojekte in anderen Gemeinden schützt, abschließend abzuwägen, wenn die planende Stelle nicht auf ein analytisches Modell wie das der zentralen Orte zurückgreifen kann.

Der in Plansatz B IV 2 Z (3) Satz 2 vorgesehene allgemeine Schutz der Nahversorgung in anderen Kommunen löst demnach nicht den Bedarf nach raumordnerischer Koordinierung aus. Die Festlegung des Plansatzes B IV 2 Z (3) Satz 2 überschreitet insofern also die durch Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes eröffnete Kompetenz für das Raumordnungsrecht. Damit liegen die Rechtmäßigkeits- und Genehmigungsvoraussetzungen für die Festlegung in Plansatz B IV 2 Z (3) hinsichtlich der Worte „oder auf andere Kommunen“ nicht vor.

IV. Nebenbestimmungen

Die von der Verbindlicherklärung ausgenommenen Festlegungen sind vor der öffentlichen Bekanntmachung durch Kursivdruck mit erläuternder Fußnote im Textteil (Plansätze und Begründung) deutlich als nicht verbindlich zu kennzeichnen.

V. Ausnahmen von Zielen der Raumordnung

Zur Wahrung der Einheitlichkeit der räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region werden nach Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller Ausnahmen von den im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg und im Landesentwicklungsprogramm Bayern festgelegten Zielen der Raumordnung gemäß Plansatz 3.3.7 Z Abs. 1 des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg für den Plansatz B IV 2 Z (2) Satz 3 des Regionalplans sowie gemäß Plansätze Z 5.3.1 und Z 5.3.3 des Landesentwicklungsprogramms

Bayern für die Plansätze B IV 2 Z (2), B IV 2 Z (7), B IV 2 Z (9), B IV 2 G (10) des Regionalplans zugelassen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen Klage erhoben werden.

Stuttgart, den 2. Dezember 2024



Ulrike Kessler
Abteilungsleiterin

